

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Ernennung des Präsidenten des Landesverwaltungsamts Thüringen im Februar 2015 - Teil II

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/5026** vom 30. Juni 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. Oktober 2023 beantwortet:

1. Wie viele Kandidaten bewarben sich für das Amt des Präsidenten im Landesverwaltungsamt Thüringen und wie viele erfüllten davon die Mindestvoraussetzungen?
2. Welche einzelnen Mängel lagen bei den Bewerbern vor, welche die notwendigen Mindestvoraussetzungen nicht erfüllten (Einzelbeschreibung der Mängel je anonymisiertem Bewerber)?
3. Wie viele ebenso geeignete Kandidaten des Bewerberprozesses wurden in die Auswahl der Bestenauslese nach Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz einbezogen und aus welchen (anonymisierten) Gründen fielen welche der Bewerber aus der abschließenden Auswahl heraus?
4. Wie viele ebenso befähigte Kandidaten des Bewerberprozesses wurden in die Auswahl der Bestenauslese nach Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz einbezogen und aus welchen (anonymisierten) Gründen fielen welche der Bewerber aus der abschließenden Auswahl heraus?
5. Wie viele ebenso fachlich leistungsfähige Kandidaten des Bewerberprozesses wurden in die Auswahl der Bestenauslese nach Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz einbezogen und aus welchen (anonymisierten) Gründen fielen welche der Bewerber aus der abschließenden Auswahl heraus?
6. Welche Wertigkeit wurde während des Auswahlprozesses dem politischen Vertrauen der Hausleitung des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales in potenzielle Bewerber gegeben und mit welcher Wichtung ist diese in die Auswahlentscheidung eingeflossen?

Antwort zu den Fragen 1 bis 6:

Es gab keine Einzelbewerbungen. Auf die Antwort zur Kleinen Anfrage 7/5025 wird verwiesen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts betrifft der Begriff der Eignung als sogenannte Eignung im engeren Sinne vorrangig die persönlichen, charakterlichen, körperlichen, psychischen und geistigen Merkmale einer Person und "darüber hinaus die Fähigkeit und die innere Bereitschaft, die dienstlichen Aufgaben nach den Grundsätzen der Verfassung wahrzunehmen, und insbesondere die Freiheitsrechte der Bürger zu wahren und rechtsstaatliche Regeln einzuhalten" (vergleiche Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 8. Juli 1997 - 1 BvR 1243/95 -, BVerfGE 96, 152 - 170, zitiert nach juris). Die Auswahl erfolgt stets in der Gesamtbetrachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben.

Dem politischen Vertrauen in den Präsidenten des Landesverwaltungsamts kam eine hohe Bedeutung zu. Die Behörde bündelt Vollzugs- und Aufsichtsaufgaben verschiedener Ressorts und übt die Dienst- und Fachaufsicht über die kommunalen Behörden in Thüringen aus.

7. In welchem Umfang erfüllte der obsiegende Kandidat die gesetzlichen Voraussetzungen nach den §§ 10 und 11 des Thüringer Laufbahngesetzes und wie wird eine mögliche Abweichung begründet?

Antwort:

Das Thüringer Laufbahngesetz war zum Zeitpunkt der Ernennung des Präsidenten des Landesverwaltungsamts noch nicht in Kraft getreten.

8. In welcher Form und in welchem Umfang erfüllte die Bewerbung des obsiegenden Kandidaten den verfassungsrechtlich normierten Grundsatz der Bestenauslese nach Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz?

Antwort:

Für die Ernennung politischer Beamter gelten die allgemeinen Vorschriften. Bei ihrer Auswahl ist im Hinblick auf das notwendige Vertrauensverhältnis die politische Loyalität ein legitimer Gesichtspunkt (politische Geeignetheit als Kriterium im Sinne des Artikels 33 Abs. 2 Grundgesetz).

In Vertretung

Schenk
Staatssekretärin